

S A T Z U N G

ÜBER DIE FESTLEGUNG DER GRENZEN
DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES T H A N N

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl 1 1976, S. 2256) i.V. mit Art. 23 BayGO (GVBl 1973 S. 599) erläßt die Gemeinde Z o l l i n g mit Genehmigung des Landratsamtes F r e i s i n g vom 18.9.1979 Nr. 53-610-100/24 folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan ^(i.M. = 1:5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



14.
28.8.79 *Obermeier*
.....
(Obermeier) Bürgermeister

Fassung gem. Beschluß v. 2.10.1979

Zolling, den 17.11.1979

Obermeier
.....
(Obermeier) Bgm.